

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Logo, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Lasso - Hilfe für Menschen in Bretten und Umgebung“.
Als Kurzform ist „Lasso“ zulässig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bretten.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsform-Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (4) Das Vereinslogo zeigt ein Lasso mit dem Schriftzug „Informationen“ in der Schlaufe, als Symbol für das Einfangen und Sammeln von Informationen, ein Dreieck in den Regenbogenfarben als Symbol für die Vielfalt der Menschen, den Schriftzug „Lasso“ sowie im oberen Halbkreis der Text „Hilfe für Menschen in Bretten und Umgebung“, nach der Eintragung in das Vereinsregister „Hilfe für Menschen in Bretten und Umgebung e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins liegt darin, Menschen zu unterstützen, die in Ihrem Leben und Bewältigung Ihres Alltags Probleme haben. Zum Beispiel Körper-, Seelisch-, Geistig-, Seh- oder Hörbehinderte, Schwerstkranke, Menschen in Notlage, Menschen die in der Bewältigung ihres Alltags überfordert sind, Transsexuelle, Lesben, Schwule, Sterbende und Angehörige der jeweiligen Personengruppen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Sammeln von Informationen über:
 - Behörden
 - Gesetze
 - Verordnungen
 - Gerichtsurteile
 - Selbsthilfegruppen
 - Beratungsstellen
 - Fachärzte
 - Fachkliniken
 - Förderungen
 - Stiftungen
 - und mehr

- um diese den Hilfesuchenden zur Verfügung zu stellen;
 - b) erstellen und kontinuierliche Aktualisierung eines Internetauftritts, mit der Adresse www.lasso-bretten.de, auf der u.a. Informationen über Barrieren in Bretten und Umgebung aufgezeigt werden;
 - c) anstreben einer Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinde- und Ortschaftsräten, Organisationen, Körperschaften, Firmen, Institutionen und Vereinen, mit dem Ziel, Barrieren für Menschen abzubauen oder vorzubeugen;
 - d) das Ziel, Menschen ein freies, selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und unabhängiges Leben zu ermöglichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist ständig bestrebt, einen höheren Bekanntheitsgrad in Bretten und Umgebung zu erreichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und juristische Personen erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Natürliche Personen als Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Juristische Personen als Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt dann zum Ende des Mitgliedsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere

vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. In diesem Fall wird der entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht, auch nicht zum Teil, erstattet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem stellvertretenden Kassierer
- e) null bis maximal fünf Beisitzer

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die Buchführung;
- e) die Erstellung des Jahresberichts;
- f) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind in Schriftform zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Es muss ein Protokoll erstellt werden, das zwingend die Anträge und Beschlüsse enthält.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in den nächstfolgenden Mitgliederversammlungen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung und die abzustimmenden Punkte anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (6) Es muss ein Protokoll erstellt werden, das zwingend die Anträge und Beschlüsse enthält.
- (5) Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzbehörden notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Diese Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Juli 2019, im Gasthaus Simmelturm, Withumanlage 7, 75015 Bretten einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde am 12.08.2019 in der Vorstandssitzung geändert, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Dieser Vorstandsbeschluss war einstimmig.